



**LANDKREIS
WOLFENBÜTTEL**
Jugendamt

Regionale Konzeption

zur gemeinsamen Erziehung behinderter und
nicht behinderter Kinder in Kindertagesstätten



Vorwort zur Aktualisierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zum Thema „Inklusion“ sowie der augenblicklich laufenden Modellversuche zur Integration in Krippen ist eine Überarbeitung der Konzeption „Regionales Konzept zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder im Regelkindergarten“ notwendig geworden.

Sechs Jahre nach Erstellung des Konzeptes fand sich ein Kreis interessierter Fachleute zusammen, der die Konzeption in den Bereichen Finanzierung, Rechtslage, Fachbegriffen und inhaltlichen Entwicklungen überarbeitete und entsprechend anpasste.

Was im letzten Abschnitt des Vorwortes von 2002 steht, gilt heute genauso für die Inklusion: „Integration ist nicht ein einmalig erreichter Zustand, sondern ein gesellschaftlich-sozialer Prozess, der ständig neu vollzogen werden muss. Daher ist das vorgelegte regionale Konzept als konzeptioneller Beginn zu verstehen, der als offener, veränderbarer und fortschreibungsbedürftiger Prozess zu sehen ist. Um das langfristige Ziel einer flächendeckenden, wohnortnahen Integration aller Kinder vor dem Schuleintritt unabhängig von ihrer Behinderung erreichen zu können, müssen die vorliegenden Arbeitsergebnisse fortgeschrieben und beständig weiterentwickelt werden.“

Diese hier geforderte Weiterentwicklung im Bereich der Integration hat in den Kindertagesstätten des Landkreis Wolfenbüttel stattgefunden: in der Stadt Wolfenbüttel sowie in jeder der 7 Samt- bzw. Einheitsgemeinden sind mittlerweile Einzel- und/oder Gruppenintegrationen möglich. Die flächendeckende wohnortnahe Integration ist nicht zuletzt dank der Aufgeschlossenheit und des Engagements der Mitarbeiter/innen und Träger der Einrichtungen Wirklichkeit geworden. Eltern und Fachleute sind glücklich über diese Fortschritte.

Wolfenbüttel, im August 2012


Sabine Walter
Jugendamtsleitung

Inhaltsverzeichnis

	<u>I. Regionales Konzept</u>	Seite
	Vorwort	2
	Inhaltsverzeichnis	3
	Inhaltsverzeichnis zum Anhang	4
1.	Ziele des Regionalen Konzeptes	5
2.	Liste der Einzel- und Gruppenintegrationen im Landkreis	6
	Übersichtskarte	7
3.	Rechtliche Grundlagen	8
4.	Finanzierung	9
5.	Umsetzung integrativer Erziehung im Landkreis Wolfenbüttel	10 – 19
5.1	Der Arbeitskreis Integration	10
5.2	Verfahren zur Aufnahme behinderter Kinder in Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen	11 – 13
5.3	Organisatorische Voraussetzungen der Einrichtungen	14 + 15
5.4	Therapeutische Versorgung	15 + 16
5.5	Fachberatung	16
5.6	Fortbildung	17
5.7	Organisatorische Voraussetzungen der Träger	17 + 18
	Schlussbetrachtung	19

Anhang zum Regionalen Konzept

Seite

Anlage 1	<u>Kostenübernahme für die Betreuung einzelner Kinder in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (Einzelintegration)</u>	20
Anlage 2	<u>Kostenübernahme für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (gilt analog auch für § 35 a SGB VIII)</u>	21 + 22
Anlage 3	<u>Mindestvoraussetzungen für die Fachberatung der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten</u>	23
Anlage 4	<u>Erstellung der Regionalen Konzeption - Mitwirkende Personen</u>	24

1. Ziele des Regionalen Konzeptes

Ein Ziel der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist es, den Weg über die Integration zur Inklusion zu gehen. Dabei streben wir vor allem eine Veränderung unserer Haltung im gemeinsamen Leben und Lernen an, die hier bei den Jüngsten begonnen wird und schließlich die ganze Gesellschaft durchdringen soll.

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Kindertagesstätten bietet allen Kindern die Möglichkeit, sich gegenseitig zu akzeptieren. Die Kinder lernen sich in ihrer jeweiligen Besonderheit anzunehmen und einander vorurteilsfrei und angstfrei zu begegnen.

Sowohl behinderte als auch nicht behinderte Kinder profitieren von einer gemeinsamen Erziehung und der Förderung ihrer individuellen Fähigkeiten und Gesamtpersönlichkeit. Die integrative Erziehung kann gesellschaftliche Isolation und Vorurteile helfen abzubauen und ihnen entgegenwirken.

Das Regionale Konzept soll gewährleisten, dass im Landkreis Wolfenbüttel zur Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder die Zusammenarbeit administrativer und sozialer Dienstleistungsträger und der an gemeinsamer Erziehung beteiligten Familien koordiniert wird. Der Zufälligkeit integrativer Kindertagesstättenarbeit und damit auch der Gefahr ungenügender Vorbereitung und Qualifizierung soll entgegengesteuert werden. Damit werden Konkurrenzsituationen vermieden und vorhandene Ressourcen besser genutzt.

Einzel- u. Gruppenintegrationen im Landkreis Wolfenbüttel

Stand: August 2012

Samtgemeinde Asse

Gruppenintegration:

Kindertagesstätte Wittmar
„Assewind“
Kurt-Schumacher-Weg 1
38329 Wittmar
Telefon: 05337-7597

Gemeinde Cremlingen

Gruppenintegration:

Kindertagesstätte Hordorf
„Einstein“
Osterwiese 1
38162 Cremlingen
Telefon: 05306-7030

Samtgemeinde Schladen

Einzelintegration:

Kindertagesstätte Hornburg

Montelabbateplatz 2
38315 Hornburg
Telefon: 05334-2441

Stadt Wolfenbüttel

Gruppenintegration:

Ev.-luth. Kindertagesstätte
„Martin-Luther“
Ludwig-Richter-Straße 32
38302 Wolfenbüttel
Telefon: 05331-61546

Stadt Wolfenbüttel

Gruppenintegration:

Kath. Kindertagesstätte
„St. Ansgar“
Waldenburger Straße 1
38302 Wolfenbüttel
Telefon: 05331-8550278

Samtgemeinde Baddeckenstedt

Einzelintegration:

Ev.-luth. Kindergarten Gustedt

Gebhardshagener Straße 38
38274 Elbe
Telefon: 05345-1789

Gemeinde Cremlingen

Gruppenintegration:

Kindertagesstätte Destedt
„Die Wühlmäuse“
In der Schäferbreite 4
38162 Cremlingen
Telefon: 05306-7330

Samtgemeinde Schöppenstedt

Gruppenintegration:

Kindertagesstätte Winnigstedt
„Kindernest“
Hauptstraße 6
38170 Winnigstedt
Telefon: 05335-668

Stadt Wolfenbüttel

Gruppenintegration:

Kindertagesstätte der Lebenshilfe
„Löwenzahn“
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 4
38300 Wolfenbüttel
Telefon: 05331-963840

Stadt Wolfenbüttel

Einzelintegration:

Kindertagesstätte Fämmelse

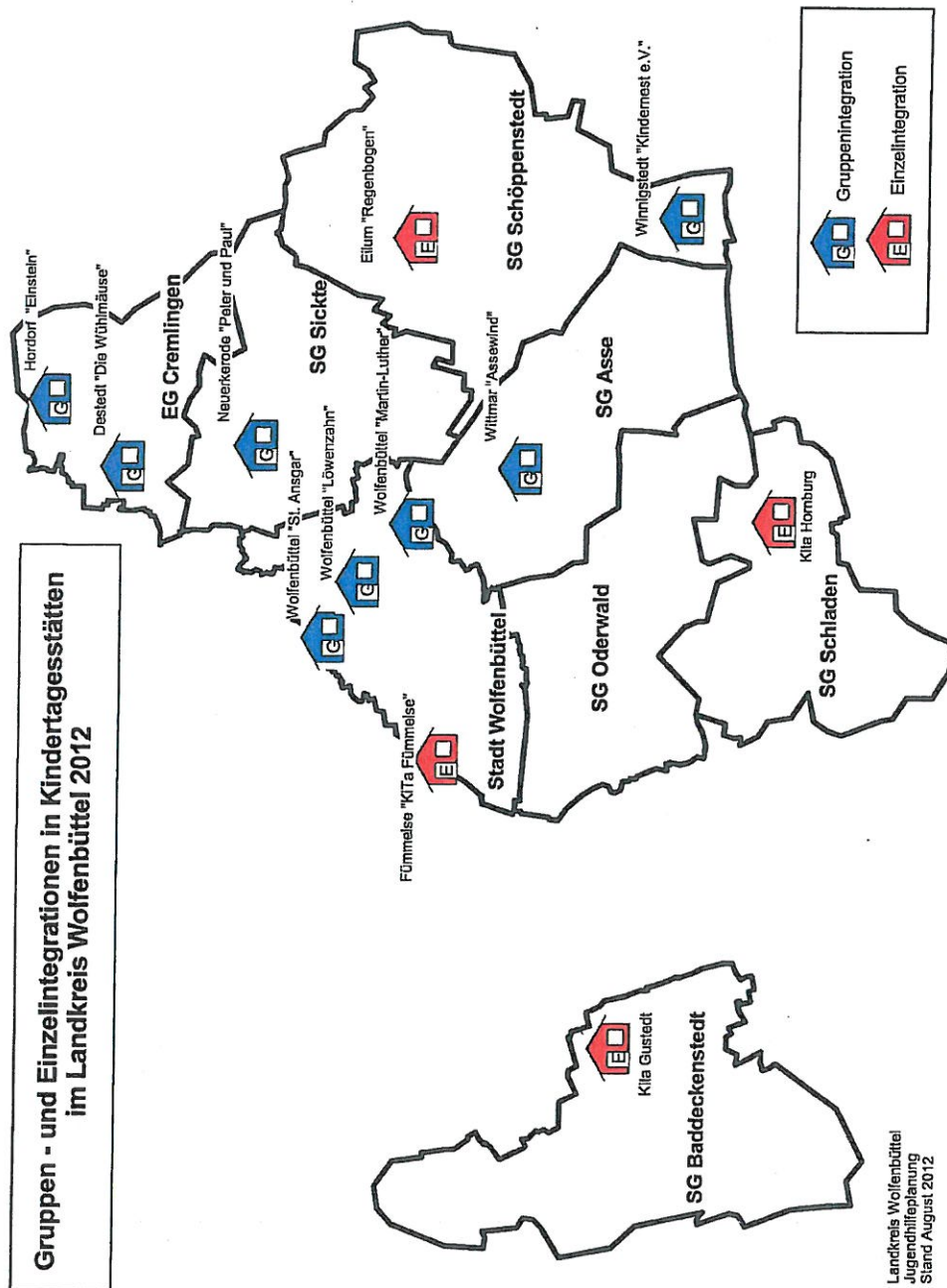
Untere Dorfstraße 1
38304 Wolfenbüttel
Telefon: 05331-41130

Diese Einrichtungen mit Einzel- und Gruppenintegration finden sich auf der nachfolgenden Grafik wieder.

Hinweis: Auskunft über den aktuellen Stand erhalten Sie beim:

Landkreis Wolfenbüttel
Familien-und-KinderServiceBüro
Fachberatung der Kindertagesstätten
Harztorwall 4
38300 Wolfenbüttel
Telefon: 05331-84-830

Stand: August 2012



3. Rechtliche Grundlagen:

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG):

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Diskriminierungsschutz für Behinderte).

§ 3 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in Verbindung mit der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

Gesetzliche Möglichkeit der Integration und nähere Bestimmungen zur Durchführung.

§§ 53,54 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) i.V. mit § 2, § 55 Abs. 2 Nr. 2 und § 56 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX):

Heilpädagogische Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder

§ 35 a SGB VIII i.V. mit § 2, § 55 Abs. 2 Nr. 2 und § 56 SGB IX:

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

(Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zu §§ 53 SGB XII , 35 a SGB VIII i.V.m. § 2 SGB IX – **siehe Anhang, Anlage 1**)

4. Finanzierung

Allgemeine Aussagen zur Finanzierungsregelung:

Die Finanzierung der Integrationsmaßnahmen für behinderte oder von einer entsprechenden Behinderung bedrohte Kinder sind Einzelfallentscheidungen des Sozial- bzw. Jugendhilfeträgers gegenüber den jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Höhe der zu übernehmenden Kosten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsvorschriften. Mit diesen Finanzierungsregelungen sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Betreuung und Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder entstehen, aus Sozial- bzw. Jugendhilfemitteln abgedeckt.

Es gibt bei der Einzelintegration und bei den integrativen Gruppen unterschiedliche Finanzierungsarten:

1. Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe trifft seine Regelungen zur Finanzierung als Maßnahmen der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII in der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB XII (DVO Nds. AG SGB XII) im Wege der Pauschalierung von Personal- und Sachkosten:
 - **Bei integrativen Gruppen:** Die Übernahme der Personalkosten erfolgt nach § 1 Absatz 2 der DVO Nds. AG SGB XII anteilig nach der Zahl der betreuten behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder. Eine Sachkostenpauschale nach § 1 Absatz 3 der DVO Nds. AG SGB XII wird je betreffendem Kind übernommen.
 - **Bei Einzelintegration:** Die Kostenübernahme für die Betreuung von einzelnen Kindern in Regelkindergärten erfolgt insgesamt als Pauschale für Personal- und Sachkosten nach § 1 Absatz 7 der DVO Nds. AG SGB XII.
2. Die unter 1. genannten Regelungen gelten analog auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Einzelfallhilfen des Jugendhilfeträgers nach § 35 a SGB VIII.

Näheres zu Kostenübernahme und Verfahren: **siehe Anhang, Anlage 2**

Zusätzliche Finanzhilfe für integrative Gruppen:

Findet die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt das Land eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB VIII gedeckten Ausgaben.

Nach § 3 Abs. 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe in der zur Zeit gültigen Fassung werden folgende Personalkosten einer integrativen Kindertagesgruppe übernommen:

- 45 % Finanzhilfepauschale für die sozialpädagogische Fachkraft
- 20 % Finanzhilfepauschale für die dritte Kraft einer Gruppe.

5. Umsetzung integrativer Erziehung im Landkreis Wolfenbüttel

5.1 Der Arbeitskreis Integration

Für die Beratung, Koordination und Weiterentwicklung der gesamten Integrationsarbeit besteht seit 2003 der Arbeitskreis Integration. Er hat ausschließlich beratende und koordinierende Funktion. Die gesetzlichen Bestimmungen und Entscheidungsbefugnisse der beteiligten Institutionen bleiben unberührt.

Zusammensetzung

a) Stimmberechtigte Mitglieder:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendhilfeplaner
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Arbeit und Soziales
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schul- u. Jugendärztlichen Dienstes/Gesundheitsamtes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberatungsstelle
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachberatung jeweils des Landkreises und der Stadt Wolfenbüttel
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Heilpädagogischen Kindertagesstätte
- zwei Vertreter oder zwei Vertreterinnen aus Kindertagesstätten mit einer oder mehreren integrativen Gruppen
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus einer Kindertagesstätte mit einer Einzelintegration

Der Arbeitskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

b) Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

Eine beratende Teilnahme von weiteren Personen ist möglich. Diese könnten sein:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat „Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“
- Leiter/in des Arbeitskreises „ErzieherInnen für Integration“
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Frühförderung

Aufgaben:

- Koordination der integrativen Arbeit im Landkreis Wolfenbüttel
- Begleitung und Fortschreibung des Regionalen Konzeptes sowie dessen konkrete Umsetzung mit allen integrativ arbeitenden Einrichtungen
- Beratung und Koordination in allen Fragen der Integration
- Mitwirkung bei der Bedarfsplanung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinierung und Leitung übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Jugendhilfeplanung des Landkreises Wolfenbüttel (Bahnhofstr. 11, Wolfenbüttel, Tel: 05331- 84-0).

5.2 Verfahren zur Aufnahme behinderter Kinder in Integrationsgruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen

1. Der Wunsch der Eltern nach Aufnahme ihres seelisch, geistig oder körperlich behinderten Kindes bzw. von einer solchen Behinderung bedrohten Kindes in eine integrative Kindertagesstätte ist Ausgangspunkt.
2. Für die interessierten Eltern steht folgende Anlaufstelle zur Erstinformation zur Verfügung:

Gemeinsame trägerübergreifende Servicestelle für Rehabilitation nach SGB IX

Eingerichtet bei der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
Servicezentrum Wolfenbüttel
Landeshuter Platz 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel.: 05331/85 - 0

Als **Beratungsteam** stehen die Ansprechpartner/innen der Rehabilitationsträger zur Verfügung:

Für körperlich und/oder geistig behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder (§ 53 SGB XII)

Amt für Arbeit und Soziales des Landkreises Wolfenbüttel Abteilung Eingliederungshilfe

Harztorwall 25, 38300 Wolfenbüttel

Telefon : 05331/ 84 - 0

Für seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder (§ 35 a SGB VIII):

Jugendamt des Landkreises Wolfenbüttel Abteilung Wirtschaftliche Leistungen

Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel

Telefon: 05331/ 84 - 0

Das Beratungsteam informiert über den jeweils derzeitigen Stand des Regionalen Konzeptes und verweist an die in Frage kommenden Kindertagesstätten mit Integrationsgruppe oder Kindertagesstätten mit Möglichkeiten einer Einzelintegration.

3. Dabei ist die Förderung in integrativen Kindertagesstättengruppen vorrangig; Einzelintegrationsmaßnahmen sind möglich, sofern nicht ein Integrationsplatz in erreichbarer Nähe angeboten werden kann.
Die wohnortnahe Betreuung und Förderung aller Kinder ist ein grundlegendes und tragendes Element.

4. Integration in Kindertagesstätten meint die gemeinsame Erziehung aller Kinder. Keine Behinderungsart ist ausgeschlossen.
5. Voraussetzung für die Aufnahme in eine integrative Maßnahme ist die Grundsatzentscheidung des Trägers und die Bereitschaft des Kindertagesstatenteams zur Einrichtung einer integrativen Kindertagesstattengruppe oder eines Einzelintegrationsplatzes. Es muss die Erweiterung der Betriebserlaubnis vom Niedersächsischen Kultusministerium Referat „Tageseinrichtungen für Kinder“ vorliegen bzw. beantragt werden. Die Möglichkeit einer Integrationsmaßnahme besteht nur, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf bestimmte Integrationsmaßnahmen in bestimmten Einrichtungen.
6. Die Eltern melden ihr Kind in der entsprechenden Kindertagesstätte an. Dabei kommt dem Aufnahmegespräch mit den Eltern besondere Aufmerksamkeit zu. Insbesondere sollten hier folgende Punkte abgeklärt werden:
 - die Erwartungen der Eltern an die Kindertageseinrichtung
 - mögliche Grenzen für Pädagoginnen / Pädagogen und Einrichtung
 - gemeinsame Überlegungen, ob und was zur Aufnahme des Kindes möglicherweise organisiert werden muss
 - Einschätzung ob die vorgesehene Maßnahme sinnvoll, geeignet und leistbar erscheint.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Kindertagesstätte unterstützen die Eltern bei allen notwendigen Schritten beratend.

7. Die Einrichtung meldet dem Arbeitskreis Integration die zur Aufnahme vorgesehenen Kinder und die voraussichtlichen Abmeldungen zum Sommer d.J. So können die Mitglieder im Arbeitskreis Integration – im Besonderen der Jugendhilfeplaner – sich einen Überblick über die aktuellen Bedarfe verschaffen. Sollten nicht alle Kinder in einer integrativen Einrichtung aufgenommen werden können, stimmt der Arbeitskreis Integration im Einzelfall ab, welche Einrichtungen alternativ für eine Aufnahme in Frage kommen oder welche Maßnahmen notwendig und geeignet sind.
8. Die Eltern beantragen beim Landkreis Wolfenbüttel die Übernahme der behinderungsbedingten Mehrkosten (Eingliederungshilfe) für ihr Kind.

Für geistig und/oder körperlich behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder (§ 53 SGB XII) sind die Anträge beim Amt für Arbeit und Soziales, für ausschließlich seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder (§ 35 a SGB VIII) beim Jugendamt zu stellen. Die entsprechenden Ämter veranlassen eine ärztliche Untersuchung des Kindes im Gesundheitsamt zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Kostenübernahme vorliegen. Vor Abgabe eines Kostenanerkennnisses wird den Eltern die Rechtslage erläutert. Bei einer Einzelintegration ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich, dass diese sich mit den vorgehaltenen oder vorgesehenen Maßnahmen einverstanden erklären.

9. Nach Bescheiderteilung durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgt die endgültige Entscheidung der Kindertagesstätte über die Aufnahme des Kindes. Jede Aufnahme bleibt eine Einzelfallentscheidung.
10. Die Integrationsmaßnahme ist befristet und endet spätestens bei der Einschulung des Kindes.

Hinweis:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Abrechnung von Kosten für die integrative Betreuung von behinderten Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hortbereich) nicht möglich.

Im Arbeitskreis besteht jedoch die Auffassung, dass Integrationen im Krippen- und Hortbereich erforderlich sind.

Für behinderte Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippen) besteht derzeit die Möglichkeit, integrative Betreuung über die Teilnahme am Modellversuch des Landes Niedersachsens durchzuführen. Der Kindergarten „Löwenzahn“ der Lebenshilfe Helmstedt - Wolfenbüttel nimmt an diesem Modellversuch seit Sommer 2011 mit zwei behinderten Krippenkindern teil.

5.3 Organisatorische Voraussetzungen der Einrichtungen

Größe und Zusammensetzung der Gruppe, Raumgröße

Integrative Gruppe:

Bei der Aufnahme von 2 bis max. 4 behinderten Kindern pro Gruppe soll die Gruppenstärke nicht über 18 sein und sich nicht unter 14 Kinder einschließlich der behinderten Kinder reduzieren. Aus organisatorischen Gründen kann die Zahl der behinderten Kinder für höchstens ein Jahr auf 5 erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und die Landesschulbehörde zustimmt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG) muss der für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehende Gruppenraum mindestens 3 qm Bodenfläche je Kind umfassen. Die weiteren Raumangebote und Außenflächen müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.

Einzelintegration:

Die Gruppe einschließlich des behinderten Kindes darf nicht mehr als 20 Kinder umfassen.

Personelle Besetzung

Neben der Reduzierung der Gruppenstärke ist in den Gruppen selbst ein höherer Personaleinsatz erforderlich, um die besonderen Bedürfnisse der behinderten Kinder adäquat berücksichtigen zu können.

Integrative Gruppe:

Jede integrative Gruppe muss mit 3 Kräften besetzt werden, die grundsätzlich während der Betreuungszeiten in der Gruppe tätig sind. Davon muss die Betreuung jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in einem Kindergarten und einer heilpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern übertragen werden; zusätzlich muss eine geeignete dritte Kraft regelmäßig tätig sein.

Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die

- ihre heilpädagogische Qualifikation durch eine berufsbegleitende Langzeitfortbildung erworben hat oder
- mindestens 3 Jahre lang Behinderte hauptberuflich betreut hat und an einer berufsbegleitenden Langzeitfortbildung teilnimmt.

Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Gruppe sind eine Verfügungszeit von mindestens 16 Wochenstunden zu gewähren; davon können bis zu 2 Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

Integrative Gruppen müssen mindestens 5 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche betreut werden.

Einzelintegration:

In der Gruppe mit einer Einzelintegrationsmaßnahme müssen vorhanden sein:

- als Gruppenleitung
eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher *oder*
eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge *oder*
eine Heilpädagogin oder ein Heilpädagoge
- und eine weitere Fachkraft mit einschlägiger Ausbildung.
- Eine der beiden in der Gruppe tätigen Fachkräfte muss über eine heilpädagogische berufliche Qualifikation als Heilpädagogin oder Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger verfügen. Bei anderen heil- oder sonderpädagogischen Qualifikationen kann die Landesschulbehörde eine Ausnahme zulassen.

Werden die auf das behinderte Kind ausgerichteten heil- oder sonderpädagogischen Fördermaßnahmen durch eine dritte Kraft erbracht, die über eine heilpädagogische berufliche Qualifikation verfügt, müssen die anderen beiden Fachkräfte keine heilpädagogische Qualifikation haben.

Es müssen mindestens 10 Wochenstunden (verteilt auf drei bis fünf Werktage) heil- oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen erbracht werden, die individuell auf das behinderte Kind ausgerichtet sind. Der Kindertagesstätten haben dazu für einen gewählten Planungszeitraum und nach Maßgabe seiner Konzeption einen schriftlichen Angebotsplan zu erstellen. Planungsänderungen sind ebenfalls schriftlich zu dokumentieren.

Die tägliche Betreuungszeit muss mindestens 5 Zeitstunden täglich betragen.

5.4 Therapeutische Versorgung

Therapeutische Arbeit

Ein wesentlicher Aspekt in der integrativen Erziehung soll die Verknüpfung von pädagogischer und therapeutischer Arbeit sein. Für die Arbeit in der gemeinsamen Erziehung, in der sich das Team aus Personen der pädagogischen und therapeutischen Berufe zusammensetzt, ist es nötig, verbindliche Absprachen zu treffen und kontinuierlich Informationen auszutauschen. Im Interesse einer bestmöglichen Entwicklungsförderung sollte eine Therapiebegleitung in der Gruppen- und Einzelsituation möglich sein.

Die Therapeutinnen und Therapeuten müssen eng mit den Eltern und anderen betreuenden Personen zusammenarbeiten, das eigene therapeutische Wissen und Handeln vermitteln und Erfahrungen sowie das Fachwissen der anderen Bezugspersonen aufgreifen und bei der eigenen Arbeit berücksichtigen.

Organisationsformen

Zusätzliche Therapieangebote wie z.B. Ergotherapie, Krankengymnastik, Sprachtherapie sind gleichermaßen notwendig und orientieren sich an den Bedürfnissen des behinderten Kindes.

Diese Therapien werden aufgrund ärztlicher Verordnungen und nach Möglichkeit in den Alltag der Kindergartengruppe integriert durchgeführt. Die ärztlichen Verordnungen sind von den Eltern der Kinder beizubringen. Es ist nach Absprache der Einrichtung grundsätzlich möglich, dass die Eltern behinderter Kinder auch ihre Therapeutin oder ihren Therapeuten mit in die Einrichtung bringen können.

5.5 Fachberatung

Vorbemerkung: Erläuterungen zu den bereits bestehenden Vertragsvereinbarungen

Gemäß den öffentlich-rechtlichen Vertragsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und den Samtgemeinden Asse, Baddeckenstedt, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt, Sickinge sowie der Gemeinde Cremlingen und der Stadt Wolfenbüttel zur „Integration von behinderten Kindern in Regelkindergärten“ wird gem. § 5 der Vereinbarungen, die Fachberatung in Integrationskindertagesstätten durch den Träger der Einrichtung sichergestellt.

Solange bzw. soweit die Integrationsberatung nicht durch eigenes Personal erfolgen kann, verpflichtet sich der Träger, diese durch Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Träger der Behindertenhilfe oder durch Abschluss eines Honorarvertrages mit einer geeigneten Fachkraft zu gewährleisten.

Grundsatz der Fachberatung

Die Träger der Integrationskindertagesstätten stellen die für das Personal ihrer Einrichtung erforderliche Fachberatung sicher. Darüber hinaus sorgen sie dafür, allen ihren betroffenen Mitarbeiter/innen regelmäßig spezifische Fortbildungsangebote zu unterbreiten und darauf hinzuwirken, dass diese auch in Anspruch genommen werden.

Anfragen zur fachlichen Beratung

Geeignete Fachkräfte und der „Efl – Kreis“ („Erzieherinnen für Integration“ = Efl) stehen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel zu organisatorischen und pädagogischen Fragen zur Seite.

Die medizinische Beratung wird von Ärzten und Ärztinnen des Gesundheitsamtes des Landkreises sichergestellt.

Alle weiteren Fragen bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen zur Einrichtung und Unterhaltung einer integrativen Gruppe oder Einzelintegration sind an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat „Tageseinrichtungen für Kinder“, zu richten.

5.6 Fortbildung

Regelmäßiges Treffen der Einrichtungen

Zur Fortbildung und kollegialen Beratung finden regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der integrativ arbeitenden Einrichtungen im Landkreis statt. Dazu wurde ein Arbeitskreis „Erzieherinnen für Integration“ (kurz: „Efi-Kreis“) gegründet; dieser trifft sich 6 – 8 mal im Jahr unter Leitung einer Fachkraft. Darüber hinaus organisiert er regelmäßig im Auftrag des Landkreis Wolfenbüttel eine Fachtagung und übernimmt dafür die Einladung, Planung und Durchführung.

Langzeitfortbildung

Ein Langzeitfortbildungsangebot für heilpädagogische Zusatzqualifikation wird u.a. in Wolfsburg von der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen angeboten.

5.7 Organisatorische Voraussetzungen der Träger

1. Es muss eine Grundsatzentscheidung des Trägers und die Bereitschaft des Kindergartenteams zur Einrichtung einer integrativen Kindergartengruppe oder eines Einzelintegrationsplatzes vorliegen.
2. Der Träger stellt bei der Landesschulbehörde (siehe unten) einen Antrag auf eine Erweiterung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

**Niedersächsisches Kultusministerium
Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
Bohlweg 38
38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 484-3488**

Im Antrag müssen folgende Punkte dargestellt werden:

- Beginn der Maßnahme
- Anzahl der behinderten Kinder, die nach BSHG und SGB VIII anerkannt worden sind und aufgenommen werden sollen; die Behinderungsart ist kurz darzustellen
- Gruppengröße/Gruppenstruktur
- Personelle Zusammensetzung darstellen/Qualifikationen benennen
- Regelung der Verfügungszeit darstellen
- Raumgröße
- Betreuungszeit der jeweiligen Kinder
- Nachweis über Fachberatung
- Art und Weise der vorgesehenen therapeutischen Versorgung im Einzelfall
- Hinweis auf das vorhandene und abgestimmte Regionale Konzept

- nur bei Einzelintegrationsmaßnahmen:

Vor Beginn der Maßnahme muss durch die Kindertagesstätte ein Angebotsplan mit individuell auf das behinderte Kind ausgerichteten heil- oder sonderpädagogischen Fördermaßnahmen erstellt und dem Niedersächsischen Kultusministerium, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege übersandt werden.

Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss dem Antrag beigelegt werden.

Schlussbetrachtung

Durch die Regionale Konzeption hat sich die integrative Erziehung inzwischen im Landkreis Wolfenbüttel etabliert. Sie ermöglicht es, fachlich und mit der nötigen Flexibilität auf gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen im Interesse der Eltern von behinderten Kindern zu handeln. Mit der interdisziplinären Zusammensetzung des Arbeitskreises Integration und den zugewiesenen Kompetenzen wird der Umsetzung der integrativen Erziehung im Landkreis Wolfenbüttel eine wichtige Instanz zur Seite gestellt.

Mittlerweile können für Kinder mit Behinderung adäquate Betreuungsangebote flächendeckend gefunden werden.

Die bestehenden Einzel- und Gruppenintegrationen in den Einrichtungen und die heilpädagogischen Kindertagesstätten verstehen sich als kooperativ handelnde Einrichtungen. Sie ergänzen sich mit ihrer jeweiligen besonderen fachlichen Ausrichtung und Angebotsstruktur, um eine auf den Einzelfall bezogene pädagogische Arbeit im Interesse der behinderten Kinder optimal umzusetzen.

Hervorzuheben ist, dass insbesondere gesetzliche Bestimmungen erfüllt sind; demgegenüber deutet sich ein künftiger Mangel an Fachkräften an. Deshalb soll der Arbeitskreis Integration darauf hinwirken, dass sich Fachkräfte im Bereich der Heilpädagogik z.B. mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung zusätzlich qualifizieren.

Der fortschreitende Ausbau der integrativen und heilpädagogischen Angebote im Kindergartenalter im Landkreis Wolfenbüttel hat sich als geeignete Maßnahme bewährt, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die vorliegende Konzeption wurde 2002 erstellt; 2005 und 2012 wurde sie aktualisiert. Die Fortschreibung zeigt eine erfolgreiche positive Entwicklung der integrativen Arbeit auf und bietet eine Grundlage auf dem zukünftigen Weg von der Integration zur Inklusion.

Anhang zum Regionalen Konzept

Anlage 1

Kostenübernahme für die Betreuung einzelner Kindern in Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (Einzelintegration)

Rechtsgrundlage	Umfang der Finanzierung
§ 1 Absatz 7 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. Nr.13/2011)	Pauschale zur Abdeckung aller Aufwendungen pro Monat und behindertem Kind: Ab 01.01.2011: 1.536,72 € Mit der Pauschale sind <u>alle</u> Aufwendungen bezüglich der Gewährung heilpädagogischer Maßnahmen gemäß §§ 53, 54 SGB XII in Form von Einzelintegration – einschließlich der als Teil der Hilfe evtl. entstehenden Fahrtkosten – abgegolten. Diese Rechtslage ist den Personensorgeberechtigten zu erläutern und <u>unbedingt</u> vor Erteilung eines Kostenanerkennnisses die schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Personensorgeberechtigten einzuholen, dass diese sich mit den vorgehaltenen oder vorgesehenen Maßnahmen einverstanden erklären. Nach gefestigter Rechtsprechung sind Fahrtkosten Teil der jeweiligen Eingliederungsmaßnahme. Haben sich z.B. die Personensorgeberechtigten mit einem Angebot einverstanden erklärt, das keinen Fahrdienst umfasst, können daneben keine zusätzlichen Leistungen mehr erbracht werden. In der Regel dürften Fahrtkosten aber auch nicht entstehen, da es gerade Ziel der Einzelintegration ist, eine wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen. Die Pauschale wird auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes in voller Höhe weitergezahlt, da das Personal weiterbeschäftigt wird und der Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII nicht für Regelkindergärten gilt. ⇒ Die Pauschale ist zu beantragen: Amt für Arbeit und Soziales Harztorwall 25 38300 Wolfenbüttel

Anlage 2

Kostenübernahme für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Regelkindergärten als Maßnahme der Eingliederungshilfe im Sinne der §§ 53 und 54 SGB XII (gilt analog auch für § 35 a SGB VIII)

Rechtsgrundlage	Umfang der Finanzierung
§ 1 Absätze 2 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27. Juni 2011 (Nds. GVBl. Nr.13/2011)	Personalkosten für eine heilpädagogische Fachkraft (eingruppiert nach TVöD Bund und Kommunen) je integrative Gruppe anteilig aufgeteilt für jedes behinderte Kind (Weiteres Personal, etwa für besonders betreuungsbedürftige Kinder, ist nicht abrechnungsfähig!) Zur Abgeltung aller weiteren Aufwendungen des Einrichtungsträgers und beauftragter Dritter (z.B. übrige Personalkosten, Sachkosten, die mit der Betreuung der behinderten Kinder verbunden sind, Investitionskosten, evtl. Fahrtkosten, ggf. angebotene Mittagsverpflegung) wird für jedes Kind und Monat eine Pauschale in folgender Höhe gezahlt: <u>Ab 01.01.2011: 373,27 €</u> Bei <u>Abwesenheit des Kindes</u> gilt folgendes: 1. Die Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft werden auch bei Abwesenheit übernommen. 2. Für die Zahlung der zusätzlichen Pauschale gilt: - Abwesenheit bis 2 Wochen: Pauschale wird voll gezahlt - durchgehende Abwesenheit 2 bis weniger als 4 Wochen: Pauschale wird zur Hälfte gezahlt - durchgehende Abwesenheit von vier und mehr Wochen: Es wird keine Pauschale gezahlt. Als Abwesenheit gilt nicht die planmäßige, vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte oder der integrativen Gruppe. ⇒ Die Kosten sind zu beantragen: 1. (bei geistig und körperlich behinderten Kindern) Amt für Arbeit und Soziales Harztorwall 25 38300 Wolfenbüttel 2. (bei ausschließlich seelisch behinderten Kindern) Jugendamt Bahnhofstr. 11 38300 Wolfenbüttel

§ 18 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG),

Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 16.07.2002, in Kraft ab 01.08.2002, (Nds.GVBl. Nr. 22/2002, ausgegeben am 19.07.2002, S. 353)

Findet die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt das Land eine zusätzliche, angemessene Finanzhilfe zu den nicht durch Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB VIII gedeckten Ausgaben.

Es werden folgende Personalkosten einer integrativen Kindergartengruppe übernommen:

- 45 % Finanzhilfepauschale für die sozialpädagogische Fachkraft
- 20 % Finanzhilfepauschale für die dritte Kraft einer Gruppe.

⇒ **Die Finanzhilfepauschale ist zu beantragen:**

**Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover
Postfach 3721**

30037 Hannover

Der Antrag ist über die Fachsoftware „kita-web – Datenerfassung für Kindertageseinrichtungen zu stellen.

Anlage 3

Mindestvoraussetzungen für die Fachberatung der integrativ arbeitenden Kindertagesstätten

Was brauchen die Kindertagesstätten, die integrativ arbeiten?

Bei der Installation integrativer Gruppen und Einzelintegrationen wird es vom „Arbeitskreis Integration“ als zwingend notwendig angesehen, dass die Einrichtungen mit einer Fachberatung zusammenarbeiten.

Auf dem Weg zur Integration:

Die Fachberatung ist Anlaufpunkt für integrativ arbeitende pädagogische Fachkräfte z.B.:

- bei der Erarbeitung der Konzeption
- als Informationsbörse von aktuellem Fachwissen und Fortbildungen
- als Sammelstelle für Informationen über örtliche Gegebenheiten, die sie weiterleitet
- als Schaltstelle bei Vermittlungen von Integrationsplätzen der Kindertagesstätten
- für die Vermittlung von Referenten und Referentinnen

2. Während der Integration:

Während der Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Kindern sollte mit der Fachberatung für Integration mindestens 2 x im Jahr - bei Bedarf öfters - zusammengearbeitet werden z.B.:

- bei der Überarbeitung der Konzeption
- zur Reflexion der praktischen Arbeit
- bei schriftlicher Dokumentation (Entwicklungsberichte u.a.)
- bei Klärung von Unterstützungsbedarf
- Anlass bezogen

Kollegiale Fachberatung, Supervision und die Teilnahme an dem „Efl-Kreis“ (Fachkreis „ErzieherInnen für Integration“) sind darüber hinaus jeder integrativ arbeitenden Einrichtung sehr zu empfehlen.

Anlage 4

An der Überarbeitung 2012 der Regionalen Konzeption haben mitgewirkt:

Anke Bach	Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel gGmbH
Björn Bamberg	Ev.-luth. Kindertagesstätte „Martin-Luther- Gemeinde“, Wolfenbüttel
Eva Birthler	Familien-und-KinderServiceBüro, Landkreis Wolfenbüttel
Alf Hesse	Amt für Arbeit und Soziales, Landkreis Wol- fenbüttel
Kathrin Lübke	Amt für Arbeit und Soziales, Landkreis Wol- fenbüttel
Erika Staebe	Gesundheitsamt, Landkreis Wolfenbüttel
Renate Stier	Evangelische Kindertagesstätte „Peter und Paul“, Evangelische Stiftung Neuerkerode
Petra Weitzen	Jugendamt, Landkreis Wolfenbüttel
Matthias Zoulkowski	Erziehungsberatungsstelle, Landkreis Wol- fenbüttel